

WEITERE BESTIMMUNGEN – VORGABEN DER BAUBEHÖRDE

Die folgenden für das Erscheinungsbild des betroffenen Siedlungsgebiets ebenfalls wichtigen Bestimmungen sind im Verordnungstext nicht enthalten, werden jedoch vom Gemeinderat im Sinne eines Grundsatzes beschlossen. Dabei handelt es sich um wesentliche Zielsetzungen bzw. Vorgaben der Gemeinde zur „Wahrung des Ortsbildes“.

- Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik aufweisen.
- Dachaufbauten (zB Satellitenanlagen, Funkantennen, Windräder) dürfen hinsichtlich der Höhe den Dachfirst nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind Aufbauten für Rauch- und Wärmeabzug.
- Gaupen sind in die Dachfläche zu integrieren. Das bedeutet, dass ihre Gesamtlänge nicht mehr als 40 % der Dachtraufenlänge betragen darf.
- Garagen, die an der seitlichen Grundgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12 m nicht überschreiten und über die rückwärtige Front des Hauptgebäudes max. 4,0 m hinausragen.
- Carports, welche gem. dem Bgld. Baugesetz i.d.g.F. als Bauwerke ausgeführt werden, dürfen ausschließlich in einem Abstand von mindestens 1,5 m von der vorderen Grundstücksgrenze errichtet werden.
- Großflächige Anschüttungen sind bis zu maximal 0,5 m über dem bestehende Gelände und nur im Falle eines tatsächlichen Erfordernisses (Geländesituation, Straßenniveau sowie im Zusammenhang mit Baulichkeiten wie z.B. Terrassen oder Swimmingpools) zulässig. Ausgenommen sind Ausnahmesituationen wie z.B. aufgrund wesentlicher Abweichungen des Straßenniveaus vom Urgelände. In solchen Fällen sind zusätzliche Geländeänderungen bei Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Nachbarinteressen zulässig.
- Stützmauern oder Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen max. 60 cm hoch sein. Im Bereich der hinteren und seitlichen Grundstücksgrenze dürfen Stützmauern max. 60 cm hoch, gemessen vom niedriger gelegenen Grundstück, errichtet werden.
- Auf jedem Baugrundstück ist ein befestigter Stellplatz vorzusehen, welcher zur öffentlichen Verkehrsfläche uneingefriedet herzustellen ist. Die Errichtung einer Garage ist unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 5 zulässig.
- Wird zur Straßenfluchtlinie oder zu den seitlichen Grundstücksgrenzen hin ein Sichtschutz in Form von „lebenden Zäunen“ hergestellt, so darf eine Gesamthöhe von 1,8 m nicht überschritten werden.